

Satzung der Gemeinschaft Gliesmaroder Vereine

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gemeinschaft führt den Namen „Gemeinschaft Gliesmaroder Vereine e.V.“ - nachfolgend „Gemeinschaft“ genannt -. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.2 Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Braunschweig. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und Mitgliedern der Sitz der Gemeinschaft.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

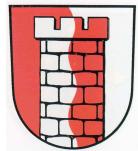
§ 2 Zweck der Gemeinschaft

- 2.1 Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist beauftragt, den Gemeinschaftssinn der Gliesmaroder Bürger zu fördern. Dazu sollen insbesondere jährlich ein gemeinsames Fest oder andere der Heimatpflege dienende Aktivitäten durchgeführt werden.
- 2.2 Sie dient den sozialen und kulturellen Interessen der Gliesmaroder Bürger und bringt diese vor allem beim gemeinsamen Fest zum Ausdruck. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.4.1 Sie fördert das Zusammenwirken möglichst vieler Vereine und Institutionen aus Gliesmarode zur gemeinsamen Gestaltung des stattfindenden Festes.
 - 2.4.2 Sie fördert die Zusammenarbeit der Gliesmaroder Vereine bei der Terminabstimmung der Veranstaltungen.
 - 2.4.3 Sie bildet eine finanzielle Rücklage, mit der evtl. Verluste ausgeglichen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können alle Gliesmaroder Vereine, Vereinigungen und Institutionen werden, die die Satzung anerkennen und sich zur einmaligen Einlageleistung verpflichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung. Diese haben Stimmrecht.
- 3.2 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.2.1 Die Mitgliedschaft wird formlos durch eine schriftliche Beitrittskündigung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Arbeitsgemeinschaft an.



3.2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Schluß des Kalenderjahres, wobei der Tag der Zustellung des Austrittsschreibens beim Vorstand ausschlaggebend ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

3.2.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte der Mitglieder sind:

4.1.1 An den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

4.1.2 An der Ausgestaltung des Festes mitzuwirken.

4.1.3 Den Rat und die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

4.2 Pflichten der Mitglieder sind:

4.2.1 Die Arbeitsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

4.2.2 Die einmalige Einlage zu entrichten.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

5.1 Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

5.2 Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwa vorhandener Anträge schriftlich einzuladen.
Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

5.3 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

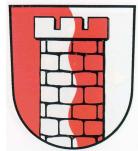
§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen.
Sie wird vom Vorsitzenden gem. § 5.2 einberufen.

6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschuß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorsitzenden gem. § 5.2 einberufen.



6.3 Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit lädt der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats stattfinden muß. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

6.4 Ergebnisprotokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern mitzuteilen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

6.5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Gemeinschaft.

6.5.2 Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

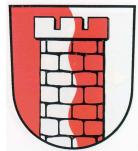
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- c) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer im zweijährigen Rhythmus
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Gemeinschaft

6.5.3 Beschlüsse und Wahlen

a) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse und die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmendelegation ist nicht möglich.

b) Wahlberechtigt ist jeder Delegierte. Wählbar sind Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) Alle Wahlen erfolgen durch Abstimmung. Sofern bei einer Wahl Stimmengleichheit vorliegt, findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.



§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der 1. Beisitzer, der mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wurde.

7.2 Der Vorstand erledigt selbständig alle Angelegenheiten der Geschäftsführung. Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom dem Vorsitzenden oder Stellvertreter und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam abzugeben.

7.3 Der Vorstand setzt im Bedarfsfalle Ausschüsse für bestimmte Aufgaben ein.

7.4 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Auflösung der Gemeinschaft

8.1 Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden (vergl. § 6.5.3 Buchst. a). Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Stadt Braunschweig überweisen. Sie soll es zur Förderung kultureller Zwecke der Gliesmaroder Vereine, die eine Mitgliedschaft begründet hatten, verwenden.

Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen am 27.02.1998 in Kraft.